
Reglement über den Fonds «Programm S»

Vom 5. Juli 2022 (Stand 15. Oktober 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB [3.2111](#)) und Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Fonds «Programm S»

¹ Es wird ein Fonds «Programm S» nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB [3.2111](#)) geführt.

² Der Fonds wird gespeisen durch Überschüsse aus der Pauschale, die der Bund dem Kanton pro Person mit Schutzstatus S zahlt.

Artikel 2 Zweckbindung

¹ Die zugewendeten finanziellen Mittel des Fonds sind zweckgebunden zur Förderung der Integration von Personen mit Schutzstatus S einzusetzen.

Artikel 3 Zuständigkeit

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel.

Artikel 4 Auflösung

¹ Der Fonds «Programm S» wird aufgelöst, falls der Bund die Zahlung der Pauschale pro Person mit Schutzstatus S einstellt und die finanziellen Mittel erschöpft sind.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Auflösung.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 15. Oktober 2022 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.07.2022	15.10.2022	Erlass	Erstfassung	AB 15.07.2022

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	05.07.2022	15.10.2022	Erstfassung	AB 15.07.2022